Kapitel 06 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7aldaatinaan			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

06 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 01	018	Vermischte Einnahmen	100 000	100 000	_	65
		Übrige Einnahmen				
231 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen und Kosten für Emeritierte durch den Bund	1 000 000	1 506 000	-506 000	377
231 11	018	Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund/andere Länder/Gemeinden	_	_	_	454
232 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Länder	130 000	130 000	_	828
232 11	018	Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund/andere Länder/Gemeinden	_	_	_	9 791
233 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Gemeinden	1 600 000	1 600 000	_	942
233 11	018	Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund/andere Länder/Gemeinden	_	_	_	684
236 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit	10 000	10 000	_	50
261 10	018	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland.	50 000	50 000	_	21
281 10	018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	5 733 000	5 733 000	_	2 658
281 11	018	Sonstige Erstattungen der Hochschulen	_	_	_	_
		Gesamteinnahmen Kapitel 06 900	8 623 000	9 129 000	-506 000	15 871

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 99 des Landesbeamtengesetz sind hier nachzuweisen. Veranschlagt nach den zu erwartenden Einnahmen.

Zu Titel 231 00 - 237 00:

Veranschlagt sind:

- 1. Erstattungen von Versorgungsbezügen und Verwaltungskosten durch den Bund und andere Dienstherren
 - a) für in den Landesdienst übernommene Beamtinnen und Beamten z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS. NW. S. 222).
 - b) für Beamtinnen und Beamten z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
- Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131
 (F. 1957) und die aufgrund der §§ 71e und 71k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmer/-innen.
- 3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
 - a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bwz. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),
 - b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,
 - nach § 78a G 131,
 - d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBI. I S. 2073).

Zu Titel 261 10:

Veranschlagt sind Erstattungen von Emeritenbezügen oder Teilen davon, insbesondere durch Gemeinden und den Bund.

Kapitel 06 900

Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	- 11 - e			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben

Bei den Titeln der Hauptgruppe 4, mit Ausnahme der Gruppe 443, sind auch die Ausgaben für die Hochschulen gemäß § 1 Hochschulgesetz nachgewiesen.

Personalausgaben

432 10	138	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebenen	440 695 500	427 473 800	+13 221 700	423 244
432 20	138	Bezüge der emeritierten Professoren/Professorinnen an Hochschulen	86 693 000	87 123 600	-430 600	84 262
438 00	138	Versorgungsbezüge der Angestellten und deren Hinterbliebenen	699 400	707 700	-8 300	680
443 01	841	Fürsorgeleistungen	93 000	59 400	+33 600	88
443 02	841	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	100	100	_	_
446 01	018	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige.	73 125 900	71 901 200	+1 224 700	64 146
446 02	018	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige.	9 816 000	8 436 400	+1 379 600	8 537
446 03	018	Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	_	81 000	-81 000	73

Erläuterungen

Zu Titel 432 10:

Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger/innen am Schluss des Haushaltsjahres 2016: 9.852

Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger/innen am Schluss des Haushaltsjahres 2017: 10.027

Mehr durch Zugang von Versorgungsempfänger/innen und Anpassung der Versorgungsbezüge.

Zu Titel 432 20:

Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger/innen am Schluss des Haushaltsjahres 2016: 1.097

Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger/innen am Schluss des Haushaltsjahres 2017: 1.016

Mehr durch Zugang von Versorgungsempfänger/innen und Anpassung der Versorgungsbezüge.

Die Bezüge der emeritierten Professoren/innen sind ausschließlich im Kapitel 06 900 veranschlagt.

Zu Titel 438 00:

Aus den Mitteln können auch Versorgungsansprüche der ehemaligen wissenschaftlichen Abteilungsleiter des Medizinischen Instituts für Umwelthygiene gezahlt werden.

Zu Titel 443 01

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 LBeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 35 LBeamtVG,
- c) einmalige Entschädigung nach § 43 LBeamtVG.

Zu Titel 443 02:

Zu veranschlagen sind bei diesem Titel:

- a) einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfänger/innen,
- b) einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsberechtigte frühere Beamtinnen und Beamte sowie deren Hinterbliebenen,
- c) laufende Unterstützungen, die über die Höchstsätze der Unterstützungsgrundsätze hinaus vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem zuständigen Ressortministerium in den Fällen bewilligt werden, in denen eine moralische Verpflichtung des Landes zur Zahlung höherer Unterstützungen anerkannt werden muß.

Zu Titel 446 01:

Bei diesem Titel sind auch die Ausgaben für emeritierte Professoren/innen zentral veranschlagt, jedoch ohne die Universitätsklinika Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster. Aus den Mitteln können auch die Beihilfen der ehemaligen wissenschaftlichen Abteilungsleiter des Medizinischen Instituts für Umwelthygiene gezahlt werden.

Veranschlagt nach der Istentwicklung der Vorjahre.

Zu Titel 446 02:

Veranschlagt sind Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Pflegefälle für Versorgungsempfänger/innen sowie Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Veranschlagt nach der Istentwicklung der Vorjahre.

Zu Titel 446 03:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Kapitel 06 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapite Titel		Zallhaatinaanna	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt Kennziffer		Zweckbestimmung	2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
631 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 632 00, 633 00 und 671 00 dieses Kapitels und mit den Ausgaben bei Titel 631 00, 632 10, 633 00, 636 10, 636 20, 637 00 und 671 00 des Kapitels 20 900.	201 600	_	+201 600	202
632 00	018	Sonstige Zuweisungen an Länder	11 098 000	12 678 000	-1 580 000	11 098
633 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	184 500	180 200	+4 300	184
671 00	018	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen	183 200	_	+183 200	183
		Gesamtausgaben Kapitel 06 900	622 790 200	608 641 400	+14 148 800	592 696

Erläuterungen

Zu den Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen) : Zu Hauptgruppe 6 (Titel 631 00, 632 00, 633 00, 637 00 und 671 00):

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen.

- a) an den Bund und andere Dienstherren für Beamtinnen und Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, I 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund oder andere Dienstherren für Beamtinnen und Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) der Vereinbarungen in Einzelfällen.
- d) an die Universitätsklinika in Nordrhein-Westfalen gemäß § 21 der jeweiligen Verordnungen vom 01.12.2000 (GV NRW S. 716 bis 742).

Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherren aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen. Ebenfalls veranschlagt ist hier die Erstattung von Versorgungsbezügen gem. §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes.

Hier sind auch die Erstattungen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz veranschlagt.